



# Reportingpflichten I

## Technische Modalitäten

	Ausserbörslicher Handel	Börslicher Handel
<b>CH Effekthändler</b> = virt-x Mitglieder = SWX Teilnehmer	über virt-x: virt-x off order book Funktionalitäten gemäss virt-x Regelwerk	virt-x Matcher (automatisch)
	nicht über virt-x: Pflicht zum Reporting gemäss virt-x Regelwerk	
	SWX off-exchange Funktionalitäten	SWX Matcher (automatisch)
<b>CH Effekthändler</b> = virt-x Mitglieder <sup>1</sup> SWX Teilnehmer	über virt-x: virt-x off order book Funktionalitäten gemäss virt-x Regelwerk	virt-x Matcher (automatisch)
	nicht über virt-x: Pflicht zum Reporting gemäss virt-x Regelwerk	
	Meldung über RSD an die SWX	—
<b>CH Effekthändler</b> = SWX Teilnehmer <sup>1</sup> virt-x Mitglieder	Meldung über RSD an die SWX	—
	SWX off-exchange Funktionalitäten	SWX-Matcher (automatisch)
<b>CH Effekthändler</b> = Assoziierte SWX Teilnehmer <sup>1</sup> SWX Teilnehmer <sup>1</sup> virt-x Mitglieder	Meldung über RSD an die SWX	—
	Meldung über RSD an die SWX	—
<b>Ubrige CH Effekthändler</b>	Meldung über FAX an die SWX	—
	Meldung über FAX an die SWX	—

Legende:

- An der SWX kotierte, an virt-x gehandelte Effekten
- An der SWX kotierte, an der SWX gehandelte Effekten

# Reportingpflichten II

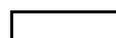
## Meldefristen

	Ausserbörslicher Handel	Börslicher Handel
<b>CH Effekthändler</b> = virt-x Mitglieder = SWX Teilnehmer	über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten; Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (virt-x rules 3.1 and 3.2)	sofort
	nicht über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten; Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (BEHV-EBK Art. 6 Abs. 1 i.V.m virt-x rules 3.1 and 3.2)	
	Laufender Handel: Grundsätzlich* 30 Minuten Ausserhalb des laufenden Handels: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (SWX Weisung 10 Ziffer 1)	sofort
<b>CH Effekthändler</b> = virt-x Mitglieder <sup>1</sup> SWX Teilnehmer	über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten; Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (virt-x rules 3.1 and 3.2)	sofort
	nicht über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags(BEHV-EBK Art. 6 Abs. 1 i.V.m virt-x rules 3.1 and 3.2)	
	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—

<b>CH Effekthändler = SWX Teilnehmer</b> <sup>1</sup> virt-x Mitglieder	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
	Laufender Handel: Grundsätzlich* 30 Minuten Ausserhalb des laufenden Handels: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (SWX Weisung 10 Ziffer 1)	sofort
<b>CH Effekthändler = Assoziierter SWX Teilnehmer</b> <sup>1</sup> SWX Teilnehmer <sup>1</sup> virt-x Mitglieder	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
<b>Übrige CH Effekthändler</b>	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—

Legende:

 An der SWX kotierte, an virt-x gehandelte Effekten

 An der SWX kotierte, an der SWX gehandelte Effekten

\* Dies stellt die Grundregel dar. Allenfalls zur Anwendung gelangende spezielle Handelsregeln können insbesondere für grössere Volumen abweichende Meldefristen vorschreiben